

[Notariell zu beurkunden]

Urkundenrolle Nr. \_\_\_\_\_/201[•]

Geschehen zu

[•]

am [•] 201[•]

- in Worten: [•] zweitausend[•] -

Vor mir, dem Notar

[•]

mit dem Amtssitz in [•],

erscheint heute in [•]:

[•],  
geboren am [•],  
wohnhaft in [•], [•],  
- ausgewiesen durch [•] -,  
ausstellende Behörde: [•]

Der Erschienene erklärt, er handele hier nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als [Bevollmächtigter] für den **Rems-Murr-Kreis** aufgrund heute urschriftlich vorliegender notariell beglaubigter Vollmacht vom [•]; diese wird der heutigen Niederschrift [im Original/in beglaubigter Abschrift] beigelegt.

Nach Befragung des Erschienenen wird festgestellt, dass eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 BeurkG nicht vorliegt.

Der Erschienene erklärt mit der Bitte um Beurkundung:

## I.

### Vorbemerkung

- (1) Alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 262698 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG)** mit dem Sitz in Waiblingen und einem Stammkapital von EUR 110.000,00 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) ist der Rems-Murr-Kreis mit einer Stammeinlage von insgesamt EUR 110.000.
- (2) Derzeitiger Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen im Wesentlichen für den Rems-Murr-Kreis nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftskonzeption und Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe einbezahlt.
- (4) Eine Kopie der letzten im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste der Gesellschaft ist zu Beweis Zwecken als nicht verlesungspflichtige **Beilage** dieser Urkunde beigelegt.
- (5) Die Gesellschaft ist nicht aufgelöst.
- (6) Bei der Gesellschaft besteht ein Betriebsrat.
- (7) Mit Blick auf § 102c Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 48 LKrO erklärt der Erschienene, dass keine Sonderrechte im Sinne des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an dem bzw. den Geschäftsanteilen des Rems-Murr-Kreises bestehen.
- (8) Die Gesellschaft soll durch Formwechsel in eine selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt werden.

## II.

### Beschluss über die Umwandlung (Formwechsel)

Der Rems-Murr-Kreis als Alleingesellschafter der Gesellschaft hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) ab und beschließt was folgt:

- (1) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) mit dem Sitz in Waiblingen wird durch Formwechsel gemäß §§ 102a Absatz 1, 102c GemO i. V. m. § 48 LKrO, §§ 193 bis 195, 197 bis 200 Absatz 1 und 201 UmwG in eine selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt.
- (2) Die Firma der selbstständigen Kommunalanstalt lautet:

**Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)**

Sie hat ihren Sitz in Waiblingen.

- (3) Der Rems-Murr-Kreis als bisheriger Alleingesellschafter der Gesellschaft wird durch den Formwechsel Anstaltsträger des Rechtsträgers in seiner neuen Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt.
- (4) Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.
- (5) Ein Abfindungsangebot nach §§ 207, 194 Absatz 1 Nr. 6 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO im Umwandlungsbeschluss ist nicht erforderlich, da an der Gesellschaft als formwechselnden Rechtsträger nur der Rems-Murr-Kreis als einziger Gesellschafter beteiligt ist.
- (6) Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:
  - a) Die bei der Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden unverändert fortgeführt. Die Gesellschaft bleibt – in ihrer neuen Rechtsform als selbstständige Kommunalanstalt – Inhaber des Betriebs und Arbeitgeber der bislang im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anzuwenden.
  - b) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV BW) und aufgrund dieser Mitgliedschaft an die Tarifverträge, die vom KAV BW und von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) abgeschlossen worden sind, gebunden. Die Mitgliedschaft im KAV BW und die dadurch begründete Tarifgebundenheit bleiben vom Wirksamwerden der Umwandlung unberührt und bei der selbstständigen Kommunalanstalt bestehen.
  - c) Der Formwechsel der Gesellschaft von einer Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer selbstständigen Kommunalanstalt führt gemäß § 102c

Absatz 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO zu einer automatischen Ablösung des bislang einschlägigen Betriebsverfassungsrechts durch das Landespersonalvertretungsrecht. Der amtierende Betriebsrat der Gesellschaft bleibt nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat der selbstständigen Kommunalanstalt bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Umwandlung, bestehen. Er nimmt die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr. Er ist insbesondere zum Abschluss von Dienstvereinbarungen berechtigt. Die im Betrieb der Gesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten in der selbstständigen Kommunalanstalt für längstens ein Jahr nach Wirksamwerden der Umwandlung als Dienstvereinbarungen fort, soweit § 85 LPVG nicht entgegensteht und sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden. Die Betriebsvereinbarungen der Gesellschaft gelten also nach dem Formwechsel kollektivrechtlich – als Dienstvereinbarungen – weiter, sofern der jeweilige Regelungsgegenstand nicht bereits durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt ist oder zwischen der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt und dem Personalrat eine ablösende Dienstvereinbarung zum selben Regelungsgegenstand geschlossen wird.

- d) Die Gesellschaft hat bisher einen fakultativen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft zur Entsendung vorgeschlagen. Die als **Anlage** zu dieser Urkunde beigefügte Anstaltssatzung der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt sieht keinen Aufsichtsrat vor. Die Gesellschaft in der neuen Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt wird einen Verwaltungsrat haben, der aus 14 Mitgliedern besteht. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben kein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern, da gemäß § 102c Absatz 5 Satz 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein können.
- e) Soweit Arbeitnehmern von der Gesellschaft Prokura, Handlungsvollmacht oder eine andere Vertretungsbefugnis erteilt worden ist, wird der Vorstand der selbstständigen Kommunalanstalt im Einzelfall prüfen, ob und ggf. mit welchem Inhalt erneut eine Vertretungsbefugnis erteilt wird.
- f) Die Gesellschaft fällt in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit Wirksamwerden der Umwandlung wird die selbstständige Kommunalanstalt stattdessen in den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz –

LDSG) des Landes Baden-Württemberg fallen. Das Amt des von der Gesellschaft auf der Grundlage des BDSG bestellten Beauftragten für den Datenschutz erlischt mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die selbstständige Kommunalanstalt kann einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 LDSG).

- g) Der selbstständigen Kommunalanstalt werden die Aufgaben der Abfallsorgung, die bislang im Abfallwirtschaftsamt des Rems-Murr-Kreises erledigt werden, übertragen. Die selbstständige Kommunalanstalt soll zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wesentliche materielle und immaterielle Betriebsmittel sowie die im Abfallwirtschaftsamt beschäftigten Bediensteten (Arbeitnehmer und Beamte) übernehmen. Die vom Abfallwirtschaftsamt des Rems-Murr-Kreises übernommenen Bediensteten werden gemeinsam mit den bislang bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmern in einer einheitlichen Dienststelle zusammengefasst und der fachlichen und disziplinarischen Führung durch den Vorstand der selbstständigen Kommunalanstalt unterstellt. Auf die Arbeitsverhältnisse der vom Abfallwirtschaftsamt des Rems-Murr-Kreises übernommenen Arbeitnehmer werden aufgrund der Mitgliedschaft der selbstständigen Kommunalanstalt im KAV BW – wie schon bisher beim Abfallwirtschaftsamt – auch künftig die Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzuwenden sein.
  - h) Die Aufbauorganisation des Betriebs der Gesellschaft bleibt bei der selbstständigen Kommunalanstalt erhalten, jedoch mit folgender Maßgabe: Die Abteilung Beratung / Logistik / Recycling wird in die Abteilung Finanzen / Personal / Verwaltung eingegliedert. Weitere Maßnahmen sind nach dem derzeitigen Stand der Planungen nicht vorgesehen.
- (7) Die Anstaltssatzung der Gesellschaft in der Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt erhält die Fassung, die vom Rems-Murr-Kreis erlassen wurde und in der **Anlage** zu dieser Urkunde abgedruckt ist. Auf die in Satz 1 bezeichnete Anstaltssatzung wird Bezug genommen. Sie ist Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Rems-Murr-Kreises hat die in Satz 1 bezeichnete Anstaltssatzung genehmigt und die Genehmigung der Anstaltssatzung ist mit der Anstaltssatzung vom Rems-Murr-Kreis öffentlich bekannt gemacht worden. Die Vorschriften für die Gründung der neuen Rechtsform im Sinne von § 197 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO, die sich für eine selbstständige Kommunalanstalt aus § 102a Absatz 4 GemO i. V. m. § 48 LKrO ergeben, sind damit erfüllt.
- (8) Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft.

### III. Verzichtserklärungen

Nach entsprechender Belehrung durch den beurkundenden Notar verzichtet der Rems-Murr-Kreis

1. rein vorsorglich auf die Abgabe eines Abfindungsangebots nach §§ 207, 194 Absatz 1 Nr. 6 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO;
2. auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses gemäß §§ 195, 198 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO;
3. sowie auf sämtliche sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

### IV. Zuleitung an Betriebsrat

Es wird festgestellt, dass der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses nebst **Anlage** dem Betriebsrat der Gesellschaft am [•] und somit unter Einhaltung der Monatsfrist des § 194 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 2 GemO, § 48 LKrO zugeleitet worden ist.

### V. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Urkunde im Übrigen gültig. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, durch die der mit den ungültigen Bestimmungen verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Sollte sich in der Urkunde eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck dieser Urkunde vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss erkannt hätten.
- (2) Der beurkundende Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

- (3) Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass:
- a) die Umwandlung der Gesellschaft in eine selbstständige Kommunalanstalt erst mit Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam wird (§ 102c Absatz 2 Satz 4 GemO i. V. m. § 48 LKrO);
  - b) mit der Eintragung der neuen Rechtsform die Gesellschaft in der Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt weiterbesteht (§ 202 Absatz 1 Nr. 1 UmwG i. V. m. § 102c Absatz 2 Satz 4, 2. HS GemO, § 48 LKrO);
  - c) Mängel des Formwechsels die Wirkungen der Eintragung der neuen Rechtsform oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform in das Register unberührt lassen (§ 202 Absatz 3 UmwG i.V.m. § 102c Absatz 2 Satz 4, 2. HS GemO, § 48 LKrO).

## VI. Vollmacht

- (1) Nach Hinweis auf die damit verbundene Kostenfolge bevollmächtigt der Erschene – auch namens des von ihm Vertretenen – hiermit die Notarangestellten,
- a) [•],
  - b) [•],
  - c) [•],
- alle geschäftsansässig [•],[•],
- je einzeln -
- die von der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Urkunde unabhängige, nicht bedingte Vollmacht, etwa erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser notariellen Niederschrift vorzunehmen, sofern das Registergericht dies zur Eintragung in das Handelsregister verlangt oder die Bevollmächtigten die Änderung und/oder Ergänzung für zweckmäßig erachten.
- (2) Die Bevollmächtigten haben insbesondere das Recht, Änderungen und Ergänzungen dieser notariellen Niederschrift zur Eintragung in das Handelsregister an-

zumelden, Anmeldungen zum Handelsregister zu ändern und zurückzunehmen. Die Bevollmächtigten sind insoweit auch berechtigt, nachträgliche Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Erklärung, auch in Form von Gesellschafterbeschlüssen, zu treffen und registerrechtlich zu vollziehen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung der Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung des Notars, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

- (3) Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem jeweiligen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

Die vorstehende Niederschrift  
nebst **Anlage** wurde vom Notar  
dem Erschienenen vorgelesen,  
von ihm genehmigt und wie folgt  
von dem Notar und dem Erschie-  
nenen eigenhändig unterschrie-  
ben: